

# **Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt (Feuerwehrsatzung)**

Gemäß der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 26.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt ist eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt“

- 2) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Zerbst/Anhalt
- Ortsfeuerwehr Bias
- Ortsfeuerwehr Bone
- Ortsfeuerwehr Buhlendorf
- Ortsfeuerwehr Deetz-Badewitz
- Ortsfeuerwehr Dobritz
- Ortsfeuerwehr Garitz-Bornum
- Ortsfeuerwehr Gehrden
- Ortsfeuerwehr Gödnitz
- Ortsfeuerwehr Grimme
- Ortsfeuerwehr Güterglück
- Ortsfeuerwehr Jütrichau
- Ortsfeuerwehr Leps
- Ortsfeuerwehr Lindau
- Ortsfeuerwehr Moritz
- Ortsfeuerwehr Mühlisdorf
- Ortsfeuerwehr Nedlitz
- Ortsfeuerwehr Nutha
- Ortsfeuerwehr Polenzko/Mühro/Bärenthoren
- Ortsfeuerwehr Pulsforde
- Ortsfeuerwehr Reuden/Anhalt
- Ortsfeuerwehr Steckby
- Ortsfeuerwehr Steutz
- Ortsfeuerwehr Walternienburg
- Ortsfeuerwehr Zernitz

- 3) Die Ortsfeuerwehr führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt mit der Bezeichnung der Ortsfeuerwehr.

- 4) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt untersteht dem Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- 5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.
- 6) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt ist unter Beachtung des BrSchG LSA, der Verordnungen und Erlasse personell und materiell leistungsfähig auszustatten.
- 7) Die Aufgaben der Freiwillige Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugende Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- 8) Neben den Pflichtaufgaben lt. BrSchG LSA können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

## **§ 2 Wehrleitung**

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Anhalt/Zerbst und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- 2) Zur Unterstützung des Stadtwehrleiters stehen ihm 2 Stellvertreter zur Verfügung. Sie bilden mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart die Wehrleitung.
- 3) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- 4) Der Stadtwehrleiter ist verpflichtet, dem Stadtrat regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, über die Aufgabenerfüllung zu berichten.
- 5) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Stadtwehrleiter zu hören.
- 6) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der aktiven Einsatzabteilung übertragen werden.
- 7) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Sie vertreten den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgaben- und Einsatzbereich.
- 8) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 15 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen.

- 9) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- 10) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zerbst/Anhalt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF eine Abberufung aus der Funktion und dem Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.
- 11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 6 bis 10 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. Abweichend von Abs. 8 werden die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter von den Mitgliedern der aktiven Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr vorgeschlagen. Abweichend von Absatz 2 gilt für Ortswehrleitungen, dass nur 1 Stellvertreter den Ortswehrleiter unterstützt. In der ersten Berufenungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren kann der Ortswehrleiter von 2 Stellvertretern unterstützt werden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Anhalt/Zerbst gliedern sich in:

- a) die aktive Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) die Jugendfeuerwehr,
- d) die Kinderfeuerwehr,
- e) die Sport- und Kulturabteilung.

### **§ 4**

#### **Aktive Einsatzabteilung**

- 1) In die aktive Einsatzabteilung können Personen aufgenommen werden, die
  - a) den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
  - b) besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater mitbringen.
  - c) die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie können als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- 2) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters bzw. Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- 3) Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 1 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- 4) Die Zugehörigkeit zur aktiven Einsatzabteilung endet mit
  - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
  - b) der Vollendung der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss.

## **§ 5 Alters- und Ehrenabteilung**

- 1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen dem Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA ausscheidet, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der aktiven Einsatzabteilung ausscheidet.
- 2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- 3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
  - b) durch Ausschluss (§ 10 Abs. 3 gilt sinngemäß).
- 4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.
- 5) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt bzw. Ortschaft beigetragen haben.  
Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung entscheidet der Träger des Brandschutzes über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes.

- 6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Ortswehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 7) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den anwesenden Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- 1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- 2) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie
  - das 10. Lebensjahr vollendet haben,
  - eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen können,
  - für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- 3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- 4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - es in der Freiwilligen Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
  - es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
  - es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendwart und Stadtjugendwart ausgeschlossen wird.
- 5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter.
- 6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter.  
Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.

## **§ 7 Kinderfeuerwehr**

- 1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- 2) In die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
  - das gesetzliche Mindestalter erreicht haben
  - eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,

- für den Dienst körperlich und geistig geeignet sind.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter, dem Ortskinderfeuerwehrwart und dem Ortsjugendfeuerwehrwart sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
  - 4) Die Mitgliedschaft des Kindes endet, wenn
    - es in die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr übernommen wird,
    - es aus der Kinderfeuerwehr austritt,
    - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
    - es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.
  - 5) Die Anleitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart untersteht dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter und den Stadtwehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen.

## **§ 8**

### **Sport- und Kulturabteilung**

- 1) Die Sport- und Kulturabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann aus Spielmannszügen, Blasorchestern sowie aus Feuerwehrsport- und Tanzgruppen bestehen.
- 2) Die Sport- und Kulturabteilung besteht aus Angehörigen der Ortsfeuerwehren, die sich freiwillig zur Ausübung einer Aktivität zusammenschließen.
- 3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Sport- und Kulturabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der sich dazu eines Leiters der entsprechenden Abteilung bedient. Der Leiter wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung bestimmt.
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Sport- und Kulturabteilung entscheidet der Ortswehrleiter nach Rücksprache mit dem Leiter der jeweiligen Abteilung.

## **§ 9**

### **Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr**

- 1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Ortswehrleiter und Stadtwehrleiter beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.  
Der Träger der Feuerwehr kann bei Bedarf ein Führungszeugnis bzw. ein ärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst festgestellt wird, verlangen. Der Träger des Brandschutzes trägt die Kosten.
- 2) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Träger des Brandschutzes, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und Ortswehrleiters. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit 1 Jahr, sie kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters um 6 Monate verlängert werden.
- 3) Das Mitglied der aktiven Einsatzabteilung wird für den Dienst durch die Stadt Zerbst/Anhalt verpflichtet.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr**

- 1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.
- 3) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Orts- und Stadtwehrleiters eine Ermahnung erhalten und bei weiterem Fehlverhalten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:
  - a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
  - b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
  - c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
  - d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
  - e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
  - f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
  - g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
  - h) Wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes,
  - i) Unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
  - j) Wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
  - k) wiederholtem unentschuldigtem Fehlens bei den Dienst- und Übungsabenden Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben
- 4) Die Stadt Zerbst/Anhalt entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie über Rückerstattung von Geldleistungen, die der Stadt Zerbst/Anhalt für die Qualifizierung entstanden sind.
- 5) Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Stadt Zerbst/Anhalt unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Dem Angehörigen wird gemäß § 6 LVO-FF vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- 1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG LSA ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten:
  - a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 BrSchG LSA teilzunehmen
  - b) Sie sind verpflichtet:
    - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
    - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
    - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
    - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
    - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
    - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- 3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- 4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerst/Anhalt dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger des Brandschutzes übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden die selbstständig oder selbst Arbeitgeber sind wird auf Antrag Verdienstausfall erstattet. Der Höchstanspruch beträgt 16,00 Euro je angefangene Stunde. Der Anspruch ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr**

- 1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- 2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrleitung (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Sport- und Kulturabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 5) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl.

### **§ 13**

#### **Versammlung der Ortswehrleiter**

- 1) Mindestens einmal jährlich ist durch den Stadtwehrleiter eine Beratung mit allen Ortswehrleitern, deren Stellvertretern und allen Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten durchzuführen.
- 2) Der Stadtwehrleiter hat regelmäßig Beratungen mit den Ortswehrleitern durchzuführen.

### **§ 14**

#### **Aufwandsentschädigung**

- 1) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Stadtwehrleiter	300,- Euro
- 1. stellv. Stadtwehrleiter	150,- Euro
- 2. stellv. Stadtwehrleiter	150,- Euro
- Stadtjugendfeuerwehrwart	95,- Euro
- stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	50,- Euro
- Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	60,- Euro
- Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	50,- Euro

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Ortswehrleiter und Stellvertreter richten sich nach den in der gültigen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Einsatzstärken der einzelnen Ortsfeuerwehren:

Folgende Einsatzstärken wurden festgelegt und daraus ergeben sich die entsprechenden Aufwandsentschädigungshöhen:

- a) Einsatzstärke 1/2/4/18/25 (ehemals Schwerpunktfeuerwehr)

Ortswehrleiter	120,00 Euro
Stellv. Ortswehrleiter	60,00 Euro

- b) Einsatzstärke 0/1/2/9/12 (ehemals Stützpunktfeuerwehr)

Ortswehrleiter	100,00 Euro
Stellv. Ortswehrleiter	50,00 Euro

- c) Einsatzstärke 0/0/1/8/9 (ehemals Ortsfeuerwehren mit erweiterter Grundausstattung)

Ortswehrleiter	80,00 Euro
Stellv. Ortswehrleiter	40,00 Euro

- d) Einsatzstärke 0/0/1/5/6 (ehemals Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung)

Ortswehrleiter	60,00 Euro
Stellv. Ortswehrleiter	30,00 Euro

Für die Entschädigungszahlungen an die Stellvertreter wird ein eigener zugewiesener Aufgabenbereich vorausgesetzt. Dies ist entsprechend schriftlich zu dokumentieren.

- 2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt.
- 3) Im Fall der Verhinderung des jeweiligen Leiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung darf, auch insoweit sie im Vertretungsfall neben einander gewährt werden, insgesamt diejenige des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.
- 4) Für den Einsatz pro Alarmierung und für einen Einsatz einer Brandsicherheitswache erhalten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 Euro. Die Auflistung der zu einem Einsatz alarmierten Kameraden ist unverzüglich beim Träger einzureichen.

## **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 30.06.2010 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 27.04.2017

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.